



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vom 04. Dezember 2017

- Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) geändert worden ist
- und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert wurde
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist
- sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 38 vom 20.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt in Kleinmengen bis 200 Liter (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i) der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 3,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Ingolstadt, den 04.12.2017
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 04. Dezember 2017

Aufgrund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) geändert worden ist, und
- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, die zuletzt durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 1 wird das erstmals verwendete Wort „KrW-/AbfG“ durch die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG“ ersetzt. Die danach weiter verwendeten Worte „KrW-/AbfG“ werden jeweils durch das Wort „KrWG“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Ziele der Abfallwirtschaft“

- (1) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR entsorgen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.
 - (2) Beim Betrieb der Abfallentsorgung orientieren sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR an den nachfolgenden Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§6 KrWG):
 1. der Förderung der Abfallvermeidung,
 2. der Vorbereitung der Wiederverwendung,
 3. der stofflichen Verwertung,
 4. der sonstigen Verwertung, insbesondere energetischer Verwertung,
 5. der Beseitigung von Abfällen.
 - (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 können sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ganz oder teilweise Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.
 - (4) Bei der Entsorgung bedienen sich die Ingolstädter Kommunalbetriebe der Einrichtungen des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(in diesen Fällen gilt § 2 Abs.4)“ gestrichen;
- b) Abs. 1 Nr. 5 wird zu Abs. 1 Nr. 5a;
- c) nach Abs. 1 Nr. 5a wird folgende Nr. 5b eingefügt: „5b. Bauschutt, soweit er die Kleinmenge von maximal 200 Litern pro Öffnungstag übersteigt;
- d) in Abs. 1 Nr. 7 wird die Verweisung auf „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung auf „§ 25 KrWG“ ersetzt;
- e) an Abs. 1 Nr. 7 werden folgende Nrn. 8 und 9 angefügt:
 - „8. Eis und Schnee,
 9. Schlamm, insbesondere Klärschlamm, der einen Wassergehalt von mehr als 65% hat sowie Fäkalschlamm und Fäkalien.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 13 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 17 KrWG“ ersetzt;
 - b) in Abs. 3 Nr. 2 werden die Verweisung auf „§ 27 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 3 KrWG“ sowie die Verweisung auf „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 KrWG“ ersetzt;
 - c) in Abs. 3 Nr. 3 werden die Verweisung auf „§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 2 KrWG“ sowie die Verweisung auf „§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 KrWG“ ersetzt;
 - d) in Abs. 3 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 29 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bringsystem“

Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 in jederdemann zugänglichen Sammelbehältern, auf Wertstoffhöfen, im Gebrauchtwarenmarkt und in der Problemmüllsammelstelle erfasst. Diese werden durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt. Dadurch soll eine haushaltsnahe und hochwertige, getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung erreicht werden.“

Dem Bringsystem unterliegen die haushaltsüblichen Mengen folgender Abfälle:

1. a) Altglas,
b) Alttextilien und Schuhe,
c) Altmetalle,
d) Gartenabfälle, getrennt nach holzig und nicht holzig,
e) holziger Sperrmüll (=Holz das von Möbeln stammt bis Kategorie 3 der Altholzverordnung), soweit nicht über das Holsystem erfasst,
f) Elektrogeräte nach dem Elektroaltgerätegesetz,
g) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht über das Holsystem erfasst,
h) Batterien nach dem Batteriegesetz (ohne Fahrzeugbatterien),
ii) Bauschutt in Kleinmengen bis 200 Liter pro Öffnungstag.

Die vorgenannten Abfälle sind über die Wertstoffhöfe (§ 13) oder die Bauschuttdeponie (§ 25) zu entsorgen; die unter Buchstaben a) und b) genannten Abfälle können zudem über öffentlich zugängliche Sammelbehältnisse (§ 12) entsorgt werden.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen Ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung bedürfen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemmüll), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (ohne Dispersionsfarben), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Fahrzeugbatterien, Nachtspeicheröfen, Laugen und Salze und Arzneimittel. Diese sind über die Problemabfallsammelstelle (§ 14) zu entsorgen.
6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Sammelstellen“

Für die Entsorgung der in § 11 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Abfälle sind die von den Ingolstädter Kommunalbetrieben bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu benutzen. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingebracht noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13 Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenmarkt“

Die Abfälle sind in den Wertstoffhöfen nach Weisung des Personals in die dafür bereitgestellten Behältnisse oder Übergabebereiche zu entsorgen.

Noch gebrauchsfähige Gegenstände können dem Gebrauchtwarenmarkt überlassen werden. Nicht mehr gebrauchsfähige Gegenstände können zurückgewiesen werden und sind nach Satz 1 zu entsorgen.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§14 Problemabfallsammelstelle“

Problemabfälle im Sinn des § 11 Absatz 2 Nummer 2 sind dem Personal an der zentralen Problemmüllsammelstelle zu übergeben.

9. in § 28 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 61 KrW-/AbfG“ durch Verweisung auf „§ 69 KrWG“ ersetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.

Ingolstadt, den 04.12.2017
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de,

Schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

1. **Rohrvortrieb Durchlass HBF Süd DN 1400, Kanalbau**, Nr. WPB-503544-V1-2018 Einreichungstermin: **30.01.2018 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt** Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

– Nr. 51	Mittwoch, 20.12.2017
I N H A L T	
Rechtsamt Abfallgebührensatzung Abfallwirtschaftssatzung	
Jobcenter Öffentliche Ausschreibung	
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden	
Ing. Kommunalbetriebe AöR Änderung der Hausmüllabfuhr Öffentliche Ausschreibungen	

2. **Dünzlau Kanalsanierung offene Bauweise**, Nr. WPB-505825-V3-2018 Einreichungstermin: **24.01.2018 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Ingolstadt -Jobcenter-** beabsichtigt folgende Leistung in **Öffentlicher Ausschreibung nach UVgO zu vergeben: Arbeitsmarktdienstleistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 75 SGB III Ausbildungsbegleitende Hilfen abH, Nr. JC-003-2017**

Einreichungstermin: **23.01.2018 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Jobcenter Ingolstadt, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-45121; Fax (0841) 305-45129, E-Mail: jc-finanzen@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung in Offenem Verfahren nach VgV zu vergeben:

Neugestaltung Fußgängerzone, Bauabschnitt (BA) 1 und 2, Tiefbau- und Pflasterarbeiten in der Ludwigstraße, Nr. 66-037-2017

Einreichungstermin: **23.01.2018 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Download und Details der Ausschreibung unter: www.vergabe.bayern.de

Kraftloserklärung von Sparbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art- 39 AGBGB wurden nahstehend aufgeführte Sparkassenbüchern/ Sparurkunden

3162021590

3165147020

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Änderung der Hausmüllabfuhr wegen der Feiertage Weihnachten, Neujahr und Heilige Drei Könige

Wegen Weihnachten und Neujahr am Montag, den 25.12.2017, Dienstag, den 26.12.2017, Montag, den 01.01.2018 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr ab der 52. KW.

Die Müllbehälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitgestellt sein und in den Gebieten mit Vorholservice ab 6.30 Uhr zugänglich sein.

Die drei Leerungswochen für Müllbehälter ab Samstag, den 23. 12. bis Samstag, den 13. 01.				
Im Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	tatsächlicher Entleerungstag			Datum
die Behälterleerung (KW 52.) vom 23.12. bis 30.12. findet wie folgt statt:				
reguläre Montagsleerung (25.12.)	ist früher am	Samstag	den	23.12.2017
reguläre Dienstagsleerung	ist später	Mittwoch	den	27.12.2017
reguläre Mittwochsleerung	ist am	Donnerstag	den	28.12.2017
reguläre Donnerstagsleerung	ist am	Freitag	den	29.12.2017
reguläre Freitagsleerung	ist am	Samstag	den	30.12.2017
die Behälterleerung vom 01.01. bis 05.01. findet wie folgt statt:				
reguläre Montagsleerung (01.01.)	ist am	Dienstag	den	02.01.2018
reguläre Dienstagsleerung	ist am	Mittwoch	den	03.01.2018
reguläre Mittwochsleerung	ist am	Donnerstag	den	04.01.2018
reguläre Donnerstagsleerung	ist am	Freitag	den	05.01.2018
reguläre Freitagsleerung	ist am	Montag	den	08.01.2018
die Behälterleerung vom 08.01. bis 13.01. findet wie folgt statt:				
reguläre Montagsleerung (08.01.)	ist am	Dienstag	den	09.01.2018
reguläre Dienstagsleerung	ist am	Mittwoch	den	10.01.2018
reguläre Mittwochsleerung	ist am	Donnerstag	den	11.01.2018
reguläre Donnerstagsleerung	ist am	Freitag	den	12.01.2018
reguläre Freitagsleerung	ist am	Samstag	den	13.01.2018

Die drei Leerungswochen für Müllbehälter ab Samstag, den 23. 12. bis Samstag, den 13. 01.

Ortsteile ohne Bereitstellservice				tatsächlicher Entleerungstag		Datum	betroffene Behälter	
Zuchering	statt	Mo	25.12.	ist Leerung früher, bereits am	Samstag	den	23.12.2017	Restmüll
	statt	Mo	01.01.	ist Leerung am	Dienstag	den	02.01.2018	Biomüll und Papier
	statt	Mo	08.01.	ist Leerung am	Dienstag	den	09.01.2018	Restmüll
Mailing, Feldkirchen	statt	Mo	25.12.	ist Leerung früher, bereits am	Samstag	den	23.12.2017	Biomüll
	statt	Mo	01.01.	ist Leerung am	Dienstag	den	02.01.2018	Restmüll
	statt	Mo	08.01.	ist Leerung am	Dienstag	den	09.01.2018	Biomüll
Winden, Brunnenreuth, Spitalhof	statt	Di	26.12.	ist Leerung am	Mittwoch	den	27.12.2017	Restmüll
	statt	Di	02.01.	ist Leerung am	Mittwoch	den	03.01.2018	Biomüll und Papier
	statt	Di	09.01.	ist Leerung am	Mittwoch	den	10.01.2018	Restmüll
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	statt	Di	26.12.	ist Leerung am	Mittwoch	den	27.12.2017	Biomüll und Papier
	statt	Di	02.01.	ist Leerung am	Mittwoch	den	03.01.2018	Restmüll
	statt	Di	09.01.	ist Leerung am	Mittwoch	den	10.01.2018	Biomüll
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	statt	Mi	27.01.	ist Leerung am	Donnerstag	den	28.12.2017	Biomüll und Papier
	statt	Mi	03.01.	ist Leerung am	Donnerstag	den	04.01.2018	Restmüll
	statt	Mi	10.01.	ist Leerung am	Donnerstag	den	11.01.2018	Biomüll
Etting	statt	Mi	27.01.	ist Leerung am	Donnerstag	den	28.12.2017	Restmüll
	statt	Mi	03.01.	ist Leerung am	Donnerstag	den	04.01.2018	Biomüll
	statt	Mi	10.01.	ist Leerung am	Donnerstag	den	11.01.2018	Restmüll und Papier
Hagau	statt	Do	28.12.	ist Leerung am	Freitag	den	29.12.2017	Restmüll
	statt	Do	04.01.	ist Leerung am	Freitag	den	05.01.2018	Biomüll und Papier
	statt	Do	11.01.	ist Leerung am	Freitag	den	12.01.2018	Restmüll
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	statt	Do	28.12.	ist Leerung am	Freitag	den	29.12.2017	Restmüll
	statt	Do	04.01.	ist Leerung am	Freitag	den	05.01.2018	Biomüll
	statt	Do	11.01.	ist Leerung am	Freitag	den	12.01.2018	Restmüll und Papier
Unterhaunstadt	statt	Fr	29.12.	ist Leerung am	Samstag	den	30.12.2017	Restmüll
	statt	Fr	05.01.	ist Leerung am	Montag	den	08.01.2018	Biomüll
	statt	Fr	12.01.	ist Leerung am	Samstag	den	13.01.2018	Restmüll und Papier
Seehof	statt	Fr	29.12.	ist Leerung am	Samstag	den	30.12.2017	Biomüll
	statt	Fr	05.01.	ist Leerung am	Montag	den	08.01.2018	Restmüll
	statt	Fr	12.01.	ist Leerung am	Samstag	den	13.01.2018	Biomüll und Papier